V. Schiedsrichterordnung

Organisation

§ 1

Der wfv bildet zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben

- 1. Schiedsrichterausschüsse,
- 2. Schiedsrichtervereinigungen.

Schiedsrichterausschüsse

§ 2

Schiedsrichterausschüsse sind:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss:

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Bezirksschiedsrichterobleute, bis zu sieben Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses gehört dem Verbandsspielausschuss als Mitglied an und ist zugleich Obmann der Verbandsschiedsrichtervereinigung.

Für die Schulungsarbeit, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, bildet der Verbandsschiedsrichterausschuss einen Lehrstab. Die Mitglieder des Lehrstabes (Lehrwarte) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandsvorstand berufen. Der Einsatz und die Schulung der Schiedsrichterlehrwarte obliegt dem Verbandsschiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses.

Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss:

Er besteht aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, und den Bezirksschiedsrichterobleuten.

2. Die Bezirksschiedsrichterausschüsse:

Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

In den Spieljahren 2024/25 bis 2026/27 gilt:

Sie bestehen in den Bezirken mit Gruppenunterteilung aus dem Vorsitzenden (Bezirksschiedsrichterobmann) und den jeweiligen Schiedsrichterobleuten, bis zu zwei davon in der Funktion als stellvertretende Bezirksschiedsrichterobmänner. Die Schiedsrichterobleute wählen untereinander für die Dauer von drei Jahren den Bezirksschiedsrichterobmann und schlagen die Stellvertreter zur Berufung vor. Falls keine Einigung zustande kommt, bestimmt der Verbandsschiedsrichterausschuss den Bezirksschiedsrichterobmann. Dieser ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

- b) In den Bezirken ohne Gruppenunterteilung ist der Schiedsrichterobmann zugleich Bezirksschiedsrichterobmann.
- Der Bezirksschiedsrichterobmann gehört dem jeweiligen Bezirksvorstand an. Er ist vom Bezirkstag zu bestätigen.

3. Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen:

Sie bestehen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei bis vier Schiedsrichtereinteilern,
- c) bis zu zwei Beisitzern für die Schiedsrichtergewinnung und -erhaltung und
- d) der Beisitzerin für die Anliegen der Schiedsrichterinnen.

Die Schiedsrichterausschüsse der Gruppen können abhängig vom Geschäftsanfall um bis zu drei weitere Beisitzer ergänzt werden.

Die Wahl des Schiedsrichterobmannes erfolgt auf der Hauptversammlung der Schiedsrichtergruppe. Die Beisitzer, einer davon als Stellvertreter des Schiedsrichter-Gruppenobmanns, werden auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterobmann und mit Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses dem Verbandsvorstand zur Berufung vorgeschlagen.

Schiedsrichtervereinigungen

§ 3

- 1. Die Schiedsrichtervereinigungen gliedern sich in:
 - a) Verbandsschiedsrichtervereinigung,
 - b) Schiedsrichtergruppen.
- a) Die Verbandsschiedsrichtervereinigung führt ihre Hauptversammlung immer im Jahr eines Verbandstags durch, und zwar rechtzeitig vor dem

Verbandstag. Die Hauptversammlung wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss einberufen. Die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung setzt sich aus den Mitgliedern des Verbandsschiedsrichterausschusses, den Schiedsrichtergruppenobleuten oder ihren Stellvertretern und den Mitgliedern des Schiedsrichterlehrstabes zusammen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und des Schiedsrichterlehrstabs haben kein Stimmrecht.

b) Die Schiedsrichtergruppen führen ihre Hauptversammlungen im gleichen Jahr durch wie die Verbandsschiedsrichtervereinigung, jedoch rechtzeitig vorher und rechtzeitig vor den Bezirkstagen. Stimmrecht haben nur anerkannte Schiedsrichter und anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe.

Aufgaben

§ 4

Die Schiedsrichterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- entwickelt Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern, einschließlich der Nachwuchsförderung,
- führt Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, sowie für die Mitglieder der Bezirks-SR- und SR-Gruppenausschüsse durch,
- bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und für die Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,
- nimmt im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- regelt die Beobachtung der Schiedsrichter,
- nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor,
- ahndet Verstöße von Schiedsrichtern gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang.

2. Der erweiterte Verbandsschiedsrichterausschuss

- berät vor allem grundsätzliche Fragen aus dem Schiedsrichterbereich,

entwickelt und harmonisiert Initiativen im Schiedsrichterbereich.

3. Der Bezirksschiedsrichterausschuss ist zuständig

- im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden für die Verteilung der Spiele auf Bezirksebene (Bezirksligen, Bezirksstaffeln, Bezirkspokalspiele, Bezirkshallenrunden usw.) auf die SR-Gruppen, einschließlich SR-Austausch mit anderen Bezirken.
- für die Koordination der Neulingslehrgänge,
- für die Nachwuchsförderung,
- für die SR-Gewinnung und -Erhaltung,
- für Verfahren gemäß §§ 10 ff. der Schiedsrichterordnung in dem dort geregelten Umfang.

4. Die Schiedsrichter-Gruppenausschüsse

- führen die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- erfassen alle Schiedsrichter ihrer Gruppe und führen darüber einen Nachweis.
- überwachen die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,
- verlängern beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise.
- führen regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- nehmen im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden die Ansetzung von Schiedsrichtern für alle Spiele auf Gruppenebene und innerhalb der Gruppe für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirks-Schiedsrichterausschuss die Schiedsrichteransetzungen übertragen hat,
- überwachen die Leitung der Spiele, zu denen sie Schiedsrichter ansetzen,
- nehmen nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor.

Der Bezirksschiedsrichterobmann vertritt die Schiedsrichtergruppen des Bezirks.

Ausbildung, Prüfung

§ 5

Schiedsrichteranwärter haben sich bei ihrem zuständigen Schiedsrichterobmann anzumelden. Die Anwärter werden, soweit sie sich nach Charakter und Auftreten eignen, in Kursen durch einen Schiedsrichterlehrwart theoretisch und praktisch

geschult. Richtlinien dazu erlässt der Verbandsschiedsrichterausschuss. Nach Abschluss des Lehrganges werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses theoretisch und praktisch geprüft.

Als Schiedsrichter im Sinne des § 52 der Spielordnung gilt nicht, wer von der Schiedsrichterliste gestrichen ist. Er kann nur dann wieder Schiedsrichter werden, wenn er eine neue Schiedsrichterprüfung ablegt.

Schiedsrichterneulinge, Schiedsrichterausweis

§ 6

Schiedsrichterneulinge sind nach den Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu betreuen. Sie erhalten nach bestandener Schiedsrichterprüfung einen Schiedsrichterausweis

Die Anerkennung als Schiedsrichter wird vom Verbands-SR-Ausschuss durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen.

Schiedsrichter-Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes.

Inhaber eines von einem Landes- oder Regionalverband des DFB ausgestellten Schiedsrichterausweises erhalten freien Eintritt zu allen Fußballspielen innerhalb des Verbandsgebietes, die von einem Mitgliedsverein veranstaltet werden. Für Bundesspiele gelten Sonderbestimmungen.

Vereinszugehörigkeit

§ 6a

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines dem wfv angeschlossenen Vereines sein; auf jeden Fall muss er Mitglied des Vereines sein, für welchen er für das jeweilige Spieljahr gezählt werden soll. Will ein Schiedsrichter den Verein wechseln, hat er dies dem für den abgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen. Der Schiedsrichter hat sich vorher bei seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abzumelden. Er hat die Abmeldung dem Schiedsrichterobmann gegenüber nachzuweisen

- a) durch Vorlage einer Durchschrift seiner Abmeldung unter Beifügung des Einschreibebelegs oder
- b) durch Vorlage einer Bestätigung seines bisherigen Vereins, dass er sich abgemeldet hat.

Ein Schiedsrichter kann für das jeweilige Spieljahr nur für den Verein gezählt werden, für den er am 1. Juli gemeldet war.

Anerkannter Schiedsrichter

§ 7

Anerkannter Schiedsrichter ist, wer die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat und einen Schiedsrichterausweis besitzt. Personen, die lange Jahre aktiv tätig waren und sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben, können mit Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses als anerkannte passive Mitglieder einer Schiedsrichtergruppe geführt werden.

Leistungsklassen

§ 7a

Die Schiedsrichter werden entsprechend ihrer festgestellten und überprüften Leistung in Leistungsklassen eingeteilt. Die Einzelheiten legt der Verbandsschiedsrichterausschuss fest.

Einteilung zu Spielen

§ 8

- Die Schiedsrichter werden von den Schiedsrichterausschüssen eingeteilt. Ihre Einteilung zu den Spielen erfolgt ausschließlich aufgrund der Leistungen.
- Die Schiedsrichter dürfen nur in solchen Spielen eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.

Schiedsrichterbeobachtung

§ 9

- 1. Die Schiedsrichter sind laufend zu beobachten.
- Die Beobachtungen dienen den Schiedsrichterausschüssen als Grundlage für die Einstufung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.

Ordnungsstrafen

§ 10

Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung, gegen die Pflichten der Schiedsrichterkameradschaft und gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden durch die zuständigen Schiedsrichterausschüsse mit Ordnungsstrafen geahndet. Hierzu gehören:

- 1. wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
- wiederholtes unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben von den Schiedsrichterpflichtversammlungen und Übungsabenden,
- Nichtablegung der Leistungsprüfung,

- 4. Verstöße gegen die Anordnung der Schiedsrichterausschüsse,
- 5. Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss können Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Ziffern 1 bis 5 durch die Schiedsrichterausschüsse zur Entscheidung überwiesen werden.

Strafarten

§ 11

Für diese Verstöße können folgende Ordnungsstrafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis.
- Suspendierung auf Zeit; soweit sich diese auf einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt, ist die Genehmigung des Verbandsschiedsrichterausschusses einzuholen.
- c) Bei schweren Verstößen kann der zuständige Schiedsrichterausschuss beim Verbandsschiedsrichterausschuss den Antrag auf Streichung von der Schiedsrichterliste stellen.

Rechtsmittel gegen Ordnungsstrafen

§ 12

Gegen Ordnungsstrafen der Schiedsrichterausschüsse ist der Einspruch beim Verbandsschiedsrichterausschuss möglich. Die Einspruchsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

Gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsrichterausschusses ist die Anrufung des Verbandsgerichts innerhalb einer Frist von zehn Tagen möglich. Diese beginnt mit der Absendung der angefochtenen Entscheidung.

Anhörung, Schiedsrichter als Spieler

§ 13

- 1. In den Verfahren vor den Schiedsrichterausschüssen ist dem betreffenden Schiedsrichter ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, sind w\u00e4hrend der Dauer dieser Strafe vom Schiedsrichteramt enthoben.

Streichung von der Schiedsrichterliste

§ 14

 Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, Schiedsrichter, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten nicht zu ihrem Amt eignen, sowie in Fällen grober Pflichtverletzung bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens ihres Schiedsrichteramtes zu entheben.

 Eine Streichung von der Schiedsrichterliste kann nur der Verbandsschiedsrichterausschuss beschließen.

Schiedsrichterentschädigungen

§ 15

- Die von den Vereinen zu zahlende Schiedsrichterentschädigung (Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung usw.) werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch den Verbandsvorstand festgesetzt.
- Die Entschädigung ist dem Schiedsrichter und gegebenenfalls den Schiedsrichter-Assistenten vom Platzverein auszuzahlen, sofern die Spielordnung keine Sonderregelung vorsieht oder in der betreffenden Spielstaffel keine Sonderregelung (Poolung) vereinbart ist.
- Die Entscheidung über die Poolung trifft der jeweilige Staffeltag. Die Entscheidung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der der betreffenden Staffel angehörenden Vereine. Sie bedarf außerdem der Bestätigung durch den Bezirksvorstand oder, im Falle bezirksübergreifender Staffeln, des Verbandsspielausschusses.
- Haben Vereine zur Bezahlung der Entschädigung einen Pool gebildet, so sind für die Abrechnung und Abwicklung unter Einschaltung eines Beauftragten des Bezirksschiedsrichterobmannes ein Kassier und ein Kassenprüfer zu bestimmen.
- 5. Die Haftung obliegt den am Pool beteiligten Vereinen.

Entschädigung für Schiedsrichter-Beobachter und -Coaches

§ 15a

Die Schiedsrichter-Beobachter und -Coaches erhalten neben dem Ersatz ihrer Fahrtkosten (§ 8 Nr. 2 FinO) eine Entschädigung, die der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses festlegt.

Verwaltungs- und Ausbildungskosten

§ 16

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten der Schiedsrichterausschüsse und Schiedsrichtervereinigungen trägt die Verbandskasse. Die erforderlichen Anträge und Abrechnungen haben nach den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses zu erfolgen.

Jung- und Schülerschiedsrichter

§ 17

Schülerschiedsrichter sollen nicht jünger als 14 Jahre, Jungschiedsrichter nicht jünger als 16 Jahre sein. Schüler- und Jungschiedsrichter dürfen nur zu Spielen eingeteilt werden, für deren Leitung sie nach Alter und Persönlichkeit geeignet sind. Für die Leitung von Spielen mit Beteiligung aktiver Mannschaften ist bei Schiedsrichtern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 18

Schüler- und Jungschiedsrichter sind in eigenen Gruppen zusammenzufassen. Zu ihrer weiteren Schulung sind Lehrabende durchzuführen. Die Teilnahme an diesen Lehrabenden ist für die Schüler- und Jungschiedsrichter Pflicht.

§ 19

Der Einsatz der Schüler- und Jungschiedsrichter bei Jugendspielen erfolgt durch den zuständigen Beisitzer.

§ 20

Die Schüler- und Jungschiedsrichter sollen bei ihren Spielen betreut und beobachtet, dabei auftretende Mängel ihnen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 21

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Schülerschiedsrichter als Jungschiedsrichter, mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Jungschiedsrichter ohne Prüfung als Schiedsrichter übernommen.

Einsatz bei Spielen unterer Mannschaften

§ 22

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich für mindestens drei Jugendspiele und auch für Spiele von unteren Mannschaften innerhalb eines Spieljahres zur Verfügung zu stellen.

Sportkleidung

§ 23

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten haben bei ihrer Tätigkeit Sportkleidung zu tragen. Zweckmäßig ist schwarzes Hemd oder Jacke und schwarze Hose.

Jährliche Leistungsprüfung

§ 24

Die Schiedsrichter haben sich zu jeder Zeit eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen, um sich die zur Führung ihres Amtes notwendige körperliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Schiedsrichter, die unter Beobachtung gestellt sind, haben ihre körperliche Eignung alljährlich durch eine Leistungsprüfung nachzuweisen.

Unfallversicherung

§ 25

Jeder Schiedsrichter ist über den Württembergischen Landessportbund gemäß den jeweils gültigen Merkblättern versichert.